

Zeitschrift:	Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin
Band:	119 (1993)
Heft:	46
Artikel:	Das Manifest der Schweizerischen Eidgenossenschaft (SEG) : endlich ist Schluss mit der destruktiven Kritik am Staat! Der Nebelspalter präsentiert
Autor:	Hörmen [Schmutz, Hermann]
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-618463

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das Manifest der Schweizerischen Eidgenossenschaft (SEG)

Präambel

Im Namen Gottes des Allmächtigen, im Namen der Allmacht und des Fortschritts. Die 50 Firmen und Organisationen Schweizerische Kreditanstalt, Schweizerischer Bankverein, Schweizerische Bankgesellschaft, Zürcher Kantonalbank, Kantonalbank beider Basel, St. Gallische Kantonalbank, Aargauer Kantonalbank, Solothurner Kantonalbank, Berner Kantonalbank, KKW Gösgen-Däniken, Bär Holding, Walter Frey Holding, Ems Chemie, Curti Mischwaren, Vereinigte Atomstromer AG, Bank Leu, SMH Holding, Asea Brown Boveri, Schweizerische Rückversicherungsgesellschaft, Schweizerische Rentenanstalt, Zürich Versicherung, Winterthur Versicherung, National Versicherung, Pax Versicherung, Ciba-Geigy, Hoffmann-La Roche, Sandoz, Dioxin GmbH Basel, Dynamit Nobel, Schwarzpulver Häberle & Cie., Migros, Denner, Mövenpick Holding, Coop Schweiz, Cleanservice Cotti & Cie., Jacobs Suchard, Linth & Sprüngli, Marc Rich, Ringier, Werner K. Rey Newcleanholding, Kopp & Partnerin, Saurer, Holderbank, Interbauhaus AG, Tivolino, Landis & Gyr, Magazin zum Globus, Nordmann, Jelmoli, Pilatus Flugzeugwerke & Entwicklungshilfe haben in ihrer Absicht, die Prosperität zu festigen, die Einheit, Kraft und Herrlichkeit der schweizerischen Volkswirtschaft zu erhalten und zu fördern nachstehendes Manifest der Schweizerischen Eidgenossenschaft (SEG) angenommen:

Artikel 1

- ¹ Die SEG ist eine in sich geschlossene Gesellschaft, die den freien Markt bildet.
- ² Der freie Markt wird von der SEG kontrolliert.

Artikel 2

- ¹ Die SEG ist ein tradiert-reduktiv-demokratischer Agitationsapparat zur Förderung der allgemeinen Wohlfahrt.
- ² Die Politik gehorcht dem Prinzip des freien Floating.
- ³ Die SEG ist allein der Tradition verpflichtet.
- ⁴ Der Tradition wird am Nationalfeiertag gehuldigt. Nationalfeiertag ist der 6. Dezember (Hayek'scher Fortschrittstag).

Artikel 3

- ¹ Mitglied der SEG ist, wer erwerbstätig und von einer der Zentrale angeschlossenen Firma angestellt ist.
- ² Es besteht kein Recht auf Arbeit.
- ³ Die Mitgliedschaft erschliicht mit dem Ende der Erwerbsfähigkeit.
- ⁴ Nichtmitglieder werden ausgeschafft.
- ⁵ Mitglieder der SEG haben Mitspracherecht, sofern sie sich den Zielen der SEG unterordnen.
- ⁶ Alle Mitglieder der SEG sind vor dem Gesetze gleich.
- ⁷ Auch Frauen sind berechtigt.

Artikel 4

- ¹ Die SEG wird von einem Exekutivgremium der Zentrale geführt.
- ² Dem Exekutivgremium gehört je ein Vertreter der zehn reservestärksten Unternehmen an.
- ³ Die Machtverhältnisse sind frei floatend.
- ⁴ Das Exekutivgremium konstituiert sich selbst.
- ⁵ Um die Tradition zu erhalten, werden Ämter vererbt.
- ⁶ Oberstes Organ der SEG ist die Generalversammlung.
- ⁷ Die Generalversammlung tritt zehnjährlich zusammen.

- ⁸ Die Stimmberechtigten können sich an der Generalversammlung durch das Exekutivgremium der Zentrale vertreten lassen (Depotstimme).

Artikel 5

- ¹ Um die Einheit des freien Marktes zu sichern, unterhält die SEG stehende Truppen.
- ² Zur Erhaltung von Ruhe und Ordnung im Innern unterhält die SEG eine Genossenschaftssicherheitspolizei (Gusipo).

Artikel 6

- ¹ Die SEG tritt nach aussen als nicht gewinnorientierte Genossenschaft auf.

Artikel 7

- ¹ Die SEG unterhält zur Sicherung ihrer prosperierenden Volkswirtschaft Filialen im Ausland.

- ² Im Innern verwehrt sich die SEG äusseren Einflüssen und verteidigt die unternehmerische Reinheit.

- ² Manifest-Initiativen bedürfen des qualifiziert-totalen Mehrs.

- ¹ zentriert betrieben. Zu diesem Zweck stellt die SEG ein Landwirtschaftsterritorium auf dem Ballenberg zur Verfügung.

Artikel 8

- Auf den Autobahnen gilt die unternehmerische Freiheit.

Artikel 9

- ¹ Der Landwirtschaft wird ein hoher Stellenwert beigegeben.
- ² Die Landwirtschaft wird kon-

- ¹ änderlich, mindestens für 1000 Jahre oder 700 000 Manifest-Initiativen.

- ² Manifest-Initiativen bedürfen des qualifiziert-totalen Mehrs.

Artikel 10sexies (Postambel)

- Dieses Manifest der Schweizerischen Eidgenossenschaft haben die 50 Firmen und Organisationen Schweizerische Kreditanstalt, Schweizerische Bankverein, Schweizerische Bankgesellschaft, Zürcher Kantonalbank, Kantonalbank beider Basel, St. Gallische Kantonalbank, Aargauer Kantonalbank, Solothurner Kantonalbank, Berner Kantonalbank, KKW Gösgen-Däniken, Bär Holding, Walter Frey Holding, Ems Chemie, Curti Mischwaren, Vereinigte Atomstromer AG, Bank Leu, SMH Holding, Asea Brown Boveri, Schweizerische Rückversicherungsgesellschaft, Schweizerische Rentenanstalt, Zürich Versicherung, Winterthur Versicherung, National Versicherung, Pax Versicherung, Ciba-Geigy, Hoffmann-La Roche, Sandoz, Dioxin GmbH Basel, Dynamit Nobel, Schwarzpulver Häberle & Cie., Migros, Denner, Mövenpick Holding, Coop Schweiz, Cleanservice Cotti & Cie., Jacobs Suchard, Linth & Sprüngli, Marc Rich, Ringier, Werner K. Rey Newcleanholding, Kopp & Partnerin, Saurer, Holderbank, Interbauhaus AG, Tivolino, Landis & Gyr, Magazine zum Globus, Nordmann, Jelmoli, Pilatus Flugzeugwerke & Entwicklungshilfe in ihrer Absicht, die Prosperität zu festigen, die Einheit, Kraft und Herrlichkeit der schweizerischen Volkswirtschaft zu erhalten und zu fördern, angenommen.

- ¹ Mitglied der SEG ist, wer bei Inkrafttreten dieses Manifests erwerbstätig und bei einem der Zentrale angeschlossenen Unternehmen angestellt ist.

- ² Der Nachwuchs wird nach den Gesetzen des freien Marktes und unter Berücksichtigung des Reserveaufbaupotentials rekrutiert.

- ³ Mitglieder der SEG treten die elterliche Gewalt über potentielle Mitglieder an die Zentrale ab.

- ⁴ Potentielle Mitglieder werden von der Zentrale ungeachtet ihres Alters zwecks Errüchtigung übernommen.

Artikel 10ter

- ¹ Innerhalb der SEG herrscht Religions- und Glaubensfreiheit, sofern sich der Glaube den Zielen der SEG unterordnet.

- ² Einige anerkannte Landeskirche ist das der SEG angehörige Werk Gottes (Opus dei oeconomici).

Artikel 10quater

(Nachfolgebestimmungen)

- ¹ Alle zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Manifestes nicht der SEG angehörenden Personen werden innerst 10 Tagen ausgeschafft.

- ² Kirchenasyl wird nicht gewährt.

Artikel 10quinques

(Schlussbestimmungen)

- ¹ Dieses Manifest gilt als unver-

